

in Schlesien (Signatur: A III. 9. 1), die u. a. die Breslauer Diözesansynode von 1423 und die Gnesener Synodalstatuten von 1420 enthält. — K. W. Nörr, Vier Dekretalennachweise (S. 63), betreffen JL 13858, 13913, 14035 und Potthast 1180. — M. G. Cheney, The Decretal of Pope Celestine III on Tithes of Windmills, JL 17620 (S. 64—66); diese Dekretale fordert den Zehnten vom Ertrag der im Westen damals als Neuheit eingeführten Windmühlen. — R. Somerville, Two Letters of Pope Innocent III (S. 67—70), betrifft Potthast 1022 (April 1202) und einen Brief Innocenz' III. vom 4. Februar 1203 (wegen einer Exkommunikation der Bürger von Saint Omer); das Original des zweiten Briefes — einst der Codex Phillipicus 35816 — bildet heute das Plimpton MS 278 in der Butler Library an der Columbia University. — A. García y García, Canonistica Hispanica IV (S. 70—73), macht auf verschiedene, in gedruckten Katalogen noch nicht erfaßte Handschriften kanonistischen Inhalts (darunter Burchards Dekret Buch 20 und Huguccios Summa) in der Biblioteca Nacional in Madrid aufmerksam. — A. M. Stickler, Ergänzungen zur Traditionsgeschichte der Dekretistik (S. 73—79), betreffen den Apparat 'Animal est substantia' und den Apparat des Willielmus Vasco. — M. Bertram, Der Dekretalenapparat des Goffredus Tranensis (S. 79—83), kann den Dekretalenapparat des Goffredus zeitlich genauer nach dem Gregorianenapparat des Vincentius Hispanus datieren. — P. Gerbenzon, Haet is Riocht? (What is Law?). An Old Frisian Introduction to Jurisprudence, Related to 'Elegantius in iure diuino' (S. 83—86), zeigt die Abhängigkeit dieser in friesischen Rechtsquellen verbreiteten Einleitung von der um 1169 entstandenen Summa Coloniensis, die möglicherweise bereits zu Beginn des 13. Jh. in Ostfriesland rezipiert wurde, auch wenn diese Einleitung sich erst im 15. Jh. nachweisen läßt. — J. H. Erickson, Greek Excerpts from the Decretum (S. 86—87), geht der Frage nach, ob Johann Plousiadenos († 1500) für seine Expositio pro Concilio Florentino ein griechisches Decretum Gratiani vor sich gehabt habe; E. hält es für wahrscheinlich, daß Johann die Gratian-Exzerpte jeweils selbst übersetzte. — M. Mollat, Une expérience de traitement sur ordinateur des textes des Conciles oecuméniques médiévaux (S. 87—88), beschreibt einen zwischen dem Centre de Recherches d'histoire médiévale an der Sorbonne und der Universität Löwen seit 1962 laufenden Versuch, mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung zunächst die Texte der vier ersten Laterankonzilien (1123—1215), dann die der allgemeinen Synoden bis zum Lateranense V von 1513 zu erschließen. — Am Ende des Bandes steht (wie bereits bei den Traditio-Bänden) eine „Select Bibliography“. H. F.

Dietrich Lohrmann, Eine Arbeitshandschrift des Anastasius Bibliothecarius und die Überlieferung der Akten des 8. ökumenischen Konzils, QFIAB 50 (1971) S. 420—431, 2 Tafeln, ist eine eingehende Besprechung des DA 26, 258 angezeigten Aufsatzes von Claudio Leonardi über Anastasius Bibliothecarius und das achte ökumenische Konzil 869/70. H. M. S.

Rudolf Weigand, Unauflöslichkeit der Ehe und Eheauflösungen durch Päpste im 12. Jahrhundert, Revue de Droit Canonique 20 (1970) S. 44—64, zeigt zunächst, daß die Päpste in der 2. Hälfte des 12. Jh. Ehen aus verschiedenen Gründen (affinitas superveniens, Lepra eines Gatten, Glaubensabfall) lösten und eine zweite Ehe auch nach einer unrechtmäßig gelösten ersten Ehe anerkannten. Erst Innozenz III. und seine Nachfolger handelten strenger und trennten selbst nichtvollzogene Ehen nur beim Eintritt des einen Ehepartners in ein Kloster. Nur wenige Dekretalisten gestanden den Päpsten die Dispensationsmöglichkeiten, die sie bis zu Innozenz III. in Anspruch nahmen,